



Merkblatt

zur Einbürgerung von vor dem 01. Januar 1975 ehelich geborenen Kindern deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie deren Abkömmlinge gemäß § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Oktober 2019)

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die durch Erlass des Bundesministeriums des Innern geregelten Voraussetzungen einer Einbürgerung dieses Personenkreises. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

1. Wer kann eingebürgert werden?

Personen, die vor dem 01.01.1975 als Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters ehelich geboren sind und deren Mutter am Tag der Geburt

a) im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war

oder

b) nicht mehr in Besitz ihrer deutschen Staatsangehörigkeit war, da sie diese nach dem damals geltendem Recht durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren hatte

Die Einbürgerungsmöglichkeit steht auch den Abkömmlingen dieser Kinder bis zu dem zum 01. Januar 2000 eingefügten Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu. Dieser besagt, dass im Ausland geborene Kinder, deren Eltern selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eingebürgert werden können. Für minderjährige Kinder besteht eine Übergangsregelung.

Hinweis:

Für Fälle, bei denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der Mutter oder der Vorfahrin mit der Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30.01.1933 bis 08.05.1945 zusammenhängt, gibt es ein gesondertes Merkblatt.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung bejaht. Unerheblich ist es, wenn frühere Einbürgerungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

2.1. Unterhaltsfähigkeit

In der Regel ist es ausreichend, wenn Sie über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, das für den Lebensunterhalt in Ihrem Aufenthaltsstaat ausreicht und insoweit auch die Kosten im Krankheitsfall abgesichert sind. Darüber hinaus ist von Ihnen glaubhaft zu machen, dass bei einer möglichen Übersiedlung nach Deutschland eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet wäre.

2.2. Bindungen an Deutschland

Eine Einbürgerung setzt voraus, dass Sie über sehr enge Bindungen an Deutschland verfügen. Maßgebend hierfür können insbesondere die folgenden Anknüpfungspunkte (hier dargestellt in der Reihenfolge ihrer Gewichtung) sein:

- Beherrschen der deutschen Sprache
Deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel durch eine Sprachprüfung, die eine kompetente Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ausweist, nachzuweisen.
- nahe Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Ausbildungs- oder Studienaufenthalte in Deutschland
- Besuch einer deutschen Schule (auch Auslandsschule)
- Aufenthalte in Deutschland
- Kontakte zu in Deutschland lebenden Personen
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
Diese Kenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung eines Einbürgerungstests nachgewiesen. Den Test müssen Sie aber erst nach Aufforderung und dann in Ihrer zuständigen Auslandsvertretung ablegen.
- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Bindungen können einzelne nicht vorhandene oder nur schwach ausgeprägte Anknüpfungspunkte durch andere, besonders stark ausgeprägte Bindungsfaktoren ausgeglichen werden. Machen Sie daher möglichst umfangreiche Angaben im Antrag.

2.3. Straffreiheit

Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, auch wenn diese im Ausland erfolgt sind, können einer Einbürgerung entgegenstehen (§ 12a StAG).

2.4. Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

3. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben?

Nein. Die Einbürgerung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien setzt nicht die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor der Einbürgerung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

4. Können meine minderjährigen Kinder mit eingebürgert werden?

Minderjährige Kinder (unter 18 Jahre alt) können grundsätzlich zusammen mit Ihnen als Einbürgerungsbewerber/ Einbürgerungsbewerberin eingebürgert werden, wenn Sie für das jeweilige Kind sorgeberechtigt sind und mit dem Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Hierbei genügt

es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme in Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, z. B. durch den Besuch einer deutschen Schule im Ausland, gewährleistet ist.

Wenn Sie selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, können Ihre minderjährigen Kinder nur unter folgenden Voraussetzungen miteingebürgert werden:

- das jeweilige Kind ist vor dem 30.08.2019 geboren und
- der Antrag erfolgt zusammen mit dem Antrag des durch Erlass privilegierten Elternteils und
- der Antrag für das Kind geht vor dem 01.01.2021 beim Bundesverwaltungsamt ein.

5. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung, die für Ihren Wohnort zuständig ist, ein.

Ihre persönliche Unterschrift auf dem Einbürgerungsantrag (Zeile 19.4 bis 19.5) muss von der deutschen Auslandsvertretung **beglaubigt** werden.

Außerdem werden in der deutschen Auslandsvertretung Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

Sehen Sie daher bitte davon ab, den Antrag unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu senden, da dies aufgrund der notwendigen Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führt.

Sollten Sie Hilfe für die Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, beraten.

6. Welche Vordrucke gibt es?

Antrag EB: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag EBK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Anlage VA für Angaben zu Ihren Vorfahren

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort unter dem Thema: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen > Einbürgerung
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

7. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke EB und EBK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.8-1.9: „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

Zeile 2.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Zeile 3: „Ich beziehe mich für meinen Antrag auf die (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit von:“

Es ist anzukreuzen, welche Vorfahrin ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte, diese aber nicht an ihr Kind hatte weitergeben können.

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

Folgen Sie den Anweisungen hinter dem Kästchen, das Sie angekreuzt haben. Für Angaben zu Ihren Vorfahren nutzen Sie die **Anlage VA**.

Wenn Sie eines der Kästchen in **Zeile 3.3** bis **3.5** angekreuzt haben, können sich auch auf die Angaben eines/einer anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 3.6**). Zum Beispiel wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Person an, auf deren Angaben Sie verweisen. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen an, das auf der damaligen Staatsangehörigkeitsentscheidung (z. B. Einbürgerungsurkunde, amtliche Bescheinigung oder Bescheid) vermerkt ist.

Zeile 5: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag EBK Zeile 3)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Zeile 10.3: „Besuch eines deutschen Sprachinstituts“ (im Antrag EBK Zeile 5.3)

Hier können Sie Angaben über einen Besuch bei einem deutschen Sprachinstitut (z. B. Goethe-Institut) oder den Erwerb eines deutschen Sprachdiploms (-zertifikats) machen. Geben Sie bitte an, wann Sie die Sprachprüfung bestanden haben (z. B.

Datum des Zertifikats) und an welchem Niveau nach dem *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* sich die Prüfung orientierte (z. B. B1, C1).

Zeile 13: „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“

Wenn Sie zum Personenkreis dieses Merkblattes (**siehe Nr. 1**) gehören, müssen Sie hier keine Angaben machen. Siehe Erläuterungen unter Nr. 3.

Zeile 15: „Angaben über Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren“

Reichen Sie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Ihres Heimatstaates bzw. Ihres Aufenthaltsstaates bitte erst ein, wenn Sie von uns dazu aufgefordert werden. Derartige Führungszeugnisse verlieren in der Regel nach 6 Monaten ihre Gültigkeit. Um Ihnen unnötigen Mehraufwand bei eventuell längerer Bearbeitungszeit zu ersparen, fordert das Bundesverwaltungsamt diese Unterlagen erst an, wenn diese benötigt werden.

Bei der Anforderung des Führungszeugnisses werden Ihnen gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur benötigten Art der Bescheinigung gegeben, die je nachdem, welcher Staat diese Bescheinigung ausstellt, unterschiedlich sein können.

Zeile 18: „Kinder, die in den Einbürgerungsantrag einbezogen werden sollen“

Kinder (unter 18 Jahre) können in den Einbürgerungsantrag eines Elternteils einbezogen werden.

Geben Sie hier bitte an, ob und wie viele Ihrer Kinder Sie in Ihren Antrag einbeziehen möchten. Für Kinder, die noch keine 16 Jahre alt sind, müssen Sie einen EBK-Antrag ausfüllen. Ist Ihr Kind 16 Jahre oder älter, muss es einen eigenen Antrag EB ausfüllen:

► **Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahre, Zeile 2 : „Einbeziehung“**

Hier ist anzugeben, bei welchem Einbürgerungsantrag (Mutter oder Vater) der Antrag des Kindes einbezogen werden soll. Damit wird gewährleistet, dass Anträge von minderjährigen Kindern beim Antrag ihrer Mutter beziehungsweise ihres Vaters bleiben und gemeinsam bearbeitet werden können.

► **Sie sind bereits 16 Jahre oder älter, möchten aber in den Antrag eines Ihrer Elternteile einbezogen werden:**

Gehört eines Ihrer Elternteile zum Personenkreis des oben genannten Erlasses (siehe Nr. 1), können Sie, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, in den Einbürgerungsantrag Ihres Elternteils einbezogen werden. Vermerken Sie die Bitte um Einbeziehung sowie den Namen und das Geburtsdatum Ihres Elternteils in **Zeile 14** Ihres eigenen Antrages (Vordruck EB).

Erläuterung zu nur im Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahren vorhandene Zeilen:

Zeile 1.10-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Personen

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugte) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 8.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

Zeile 2: „Einbeziehung“

Siehe Erläuterungen zu Zeile 18 des Antrags EB.

8. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Füllen Sie für jede Generation jeweils eine Anlage VA vollständig aus (z. B. zu Ihren Eltern und Ihren Großeltern mütterlicherseits), bis zu der Vorfahrin, die ihre (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit nicht an ihr Kind hatte weitergeben können.

9. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe Zeile 19.2 im Antrag EB)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Heiratsurkunde Ihrer Eltern
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)
- Geburts- oder Abstammungsurkunden, sowie Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) für alle Personen Ihrer aufsteigenden Ahnenreihe, zurück bis zu der Vorfahrin, die ihre (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit nicht an ihr Kind hatte weitergeben können.
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Vorfahrin, auf deren (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit Sie sich berufen, zum Zeitpunkt der Geburt des maßgeblichen Kindes oder zum Zeitpunkt der Eheschließung durch welche Ihre Vorfahrin die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte

Weitere notwendige Unterlagen:

- Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen in deutscher Sprache verfasster ausführlicher Lebenslauf
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen beziehungsweise Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltsfähigkeit)
- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original (**Bitte erst beantragen und einreichen, wenn Sie dazu vom Bundesverwaltungsamt aufgefordert werden**)
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, welchen Namen Sie nach einer Scheidung führen

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit Ihrer Mutter zulassen

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

Im Hinblick auf die geforderten Bindungen an Deutschland (siehe Punkt 2.2) sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Die deutsche Staatsangehörigkeit naher Familienangehöriger kann durch Kopien der Geburtsurkunden und Kopien der entsprechenden Seiten des deutschen Passes nachgewiesen werden. Angaben aus früheren Einbürgerungs- oder Feststellungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt werden automatisch zugezogen.
- Aufenthalte in Deutschland können durch die Aufenthaltstitel nachgewiesen werden.
- Der Besuch einer deutschen Schule ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

- Die Mitgliedschaft in Vereinen ist durch Bestätigungen und die Tätigkeit für einen deutschen Arbeitgeber durch Kopie des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

10. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

11. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist für Sie gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

12. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

13. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-5288 oder +49 221758-5288 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846